



BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Freimersheim

1. Die Ortsgemeinde Freimersheim gestattet Vereinen und Bürgern nach Abschluss eines Mietvertrages die Benutzung des Bürgerhauses für Familienfeiern, Veranstaltungen der Vereine oder sonstige kulturelle Veranstaltungen. Zum Nutzungsrecht gehört immer auch die Benutzung der Toilettenanlage.
2. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die laut Mietvertrag vereinbarte Miete innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die ansässigen Ortsvereine und die Freiwillige Feuerwehr sind berechtigt, das Bürgerhaus kostenlos anzumieten. Die Zahlung der jeweiligen Reinigungspauschale ist hiervon ausgenommen.
3. Bei Übergabe der Räumlichkeiten bzw. nach besonderer Vereinbarung findet eine Begehung derselben statt. Evtl. bestehende Mängel sind hierbei anzumelden, da sie zu einem späteren Zeitpunkt ansonsten nicht berücksichtigt werden können.
4. Dem Nutzungsberechtigten wird das Recht eingeräumt, ab 14 Uhr am Tag vor der geplanten Veranstaltung, bzw. nach besonderer Vereinbarung, die Räumlichkeiten nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Das Anbringen von Dekorationen und Informationen aller Art ist vorher mit dem Vermieter abzusprechen. Bei Zuwiderhandlungen und/oder Beschädigungen ist der volle Schadensumfang zu begleichen.
5. Der Nutzungsberechtigte hat bis spätestens 14 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages, bzw. nach besonderer Vereinbarung, alle benutzten Räumlichkeiten sauber und gepflegt (besenrein) dem zuständigen Vertreter der Ortsgemeinde Freimersheim zu übergeben. Ansonsten wird eine Miete für einen weiteren Tag fällig. Gleichzeitig erhält die Ortsgemeinde die Zusage, dass die Räumlichkeiten wieder in den Zustand versetzt werden wie bei der Übergabe. Ansonsten behält sich die Ortsgemeinde vor, die Beseitigung evtl. Verunreinigungen bzw. die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
6. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Räume, das Inventar und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere in der Küche, pfleglich zu behandeln. Benutzte Tische müssen abgewaschen werden.
7. Für Schäden an den Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrische und sonstige technische Anlage etc.) haftet der Nutzungsberechtigte. Entstandene Schäden sind in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Schadhafte Geräte, Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nicht benutzt werden. Sie sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden, damit sie für die weitere Benutzung gesperrt werden können.

8. Für etwaige Personen- und Sachschäden, welche dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie deren Zugänge und Anlagen entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf vorsätzliches Verhalten der Gemeinde. Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich jeder Einzelne persönlich. Lässt sich ein Sachschadenverursacher nicht ermitteln, so haftet der im Vertrag benannte Verantwortliche. Die Ortsgemeinde empfiehlt daher, für alle Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
9. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
10. Der anfallende Müll ist durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Außenanlagen sind sauber zu halten.
11. Das Mitbringen von Tieren (außer Hunde) in das Bürgerhaus ist untersagt.
12. Die Rettungswege und Fluchttüren sind freizuhalten.
13. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, bei öffentlichen Musikveranstaltungen eine urheberrechtliche Lizenz bei der GEMA zu erwerben.
14. Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
15. Das Nutzungsrecht ist ohne vorherige Absprache mit einem Vertreter der Gemeinde nicht übertragbar.
16. Die Fenster zum Wohngebiet sind ab 22.30 Uhr geschlossen zu halten. Die Lautstärke von Musik und Mikrofon sind der Nachtruhe entsprechend zu reduzieren.
17. Bei allen Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die Vertreter der Gemeinde ausgeübt. Ihre Anweisungen sind bindend. Bei Verstößen gegen den Vertrag kann die Nutzung des Bürgerhauses untersagt werden.
18. Im gesamten Bürgerhaus gilt Rauchverbot.
19. Das Entfernen des Geländers an der Bühne geschieht auf eigene Gefahr.
20. Der Vermieter verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.



Thomas Dix
Ortsbürgermeister